



25.057 n BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung

Bericht des UVEK/BFE vom 28. Januar 2026 zuhanden der UREK-s betreffend Zuständigkeiten ESTI-BFE

1. Auftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wurde gebeten, in einem kurzen Bericht darzulegen, wie die Kompetenzaufteilung beim Plangenehmigungsverfahren zwischen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) und dem Bundesamt für Energie (BFE) geregelt ist und ob durch diese Regelung Zeitverluste entstehen; Zudem soll dargelegt werden, ob eine Kompetenzverschiebung vom BFE zum ESTI sinnvoll wäre.

2. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) ist das ESTI die Genehmigungsbehörde für Plangenehmigungen für elektrische Schwach- und Starkstromanlagen. Das BFE ist in denjenigen Fällen Genehmigungsbehörde, bei denen das ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen kann. In den letztgenannten Fällen überweist das ESTI das Verfahren an das BFE (siehe Ziff. 3 unten).

Das ESTI beurteilt fast 6000 Verfahren pro Jahr, wovon weniger als 1 Prozent an das BFE zum Entscheid überwiesen werden müssen. Überweisungen an das BFE sind in strittigen Fällen erforderlich. Hauptsächlich werden Verfahren an das BFE überwiesen, die sachplanpflichtige Projekte (Höchstspannungsleitungen ab 220 Kilovolt Spannung) oder Projekte mit geringer Akzeptanz in der Bevölkerung betreffen, wie elektrische Anlagen zur Erschliessung von Wind- und grossen Photovoltaikparks.

3. Verfahrensablauf im Falle einer Überweisung

Nach Eingang eines Gesuches beim ESTI, führt dieses eine Vollständigkeitsprüfung durch und fordert allenfalls fehlende Unterlagen nach. Danach veranlasst das ESTI die öffentliche Auflage bei den betroffenen Kantonen und fordert gleichzeitig die betroffenen Fachbehörden des Bundes und der Kantone auf, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahmen sowie allfälligen Einsprachen prüft das ESTI, ob allfällige Differenzen ausgeräumt und die Einsprachen erledigt werden können.

Misslingt die Bereinigung von Differenzen und Einsprachen, überweist das ESTI das Verfahren (ohne selbst einen Entscheid zu redigieren) an das BFE. Die Überweisung des Verfahrens beansprucht wenige Arbeitstage. Das BFE führt das Verfahren nahtlos an dem Punkt weiter, wo das ESTI aufgehört hat und fällt den erstinstanzlichen Entscheid. Dementsprechend wird diese Überweisung im Gegensatz zu einem Beschwerdeverfahren praktisch ohne Zeitverlust durchgeführt.

Mit der seit 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Regelung von Artikel 6b der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) hat der Bundesrat sichergestellt, dass Überweisungen vom ESTI ans BFE unverzüglich erfolgen. Er hat damit dem Anliegen der Branche bereits Rechnung getragen. Diese Bestimmung verhindert, dass das ESTI in aussichtslosen Fällen unnötige und zeitintensive Bereinigungsversuche vornimmt. Dementsprechend sind beispielsweise bei sachplanpflichtigen Vorhaben oder bei mehr als 30 Einsprachen die Verfahren ohne Bereinigungsversuch sofort zu überweisen. Die Gesuchstellerin kann dem ESTI auch Antrag auf sofortige Überweisung stellen, wenn ihr Gründe bekannt sind, welche eine Bereinigung aussichtslos erscheinen lassen.



4. Hintergrund der Zuständigkeitsordnung

Das ESTI ist ein mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauter, eigenständiger Bereich von Electrosuisse – dem Fachverband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik. Electrosuisse ist ein Verein und somit ein privatrechtlich konstituiertes Rechtssubjekt. Die Aufgaben und Kompetenzen des ESTI ergeben sich aus der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes. Das ESTI untersteht der Aufsicht des UVEK. Die Kernkompetenz des ESTI besteht darin, Vorhaben aus technischer Sicht in Bezug auf die Gewährleistung der elektrischen Sicherheit, der Einhaltung der anwendbaren Normen und Umweltvorschriften zu prüfen und zu genehmigen. In diesem Rahmen prüft das ESTI nebst elektrischen Erzeugnissen und Hausinstallationen auch die elektrischen Anlagen der Stromnetzbetreiber. Es beschäftigt dementsprechend vor allem Mitarbeiter mit der erforderlichen bau- und elektrotechnischen Fachkompetenz und nimmt auch die Aufsicht im Rahmen des Betriebes dieser Anlagen wahr. Diese Kenntnisse und Kompetenzen sind für eine effiziente und rasche Beurteilung und Abwicklung des überwiegenden Teils des Verfahrensvolumens von entscheidender Bedeutung (vgl. Ziff. 1 oben), zumal dort nicht die rechtliche, sondern vielmehr die technische Beurteilung der Vorhaben entscheidend relevant ist.

In strittigen Fällen oder bei Eingriffen in Grundrechte wäre hingegen eine Beurteilung und ein Entscheid des Vorhabens durch einen privatrechtlich konstituierten Entscheidungsträger (i.e. ESTI als Teil von Electrosuisse) aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Zudem ist in strittigen Fällen eine rechtliche Beurteilung durch juristisches Fachpersonal erforderlich. Die entscheidungsrelevanten Aspekte verlagern sich in solchen Fällen von technischen Sachverhaltsfragen zu rechtlichen Fragen und häufig auch zu Fragen, die behördliches Ermessen erfordern. Dementsprechend hat der Gesetzgeber in solchen Fällen eine Überweisung an die Zentralverwaltung des Bundes, namentlich an das BFE vorgesehen.

Darüber hinaus handelt es sich bei einer Vielzahl der durch das BFE zu beurteilenden Vorhaben um Projekte, welche das BFE bereits im Rahmen eines vorgelagerten Sachplanverfahrens begleitet hat und dementsprechend bereits kennt.

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass ein ähnlicher Antrag in der UREK-N bereits diskutiert und klar verworfen wurde. Es wurde unter anderem betont, dass das ESTI nicht Teil der Zentralverwaltung des Bundes ist und dass deshalb keine zusätzlichen Kompetenzen an das ESTI übertragen werden sollten.